

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

21. Jahrgang

Nr. 12

22.06.2016

Inhaltsverzeichnis

6. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten.....

im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“vom 17.06.2016..... 2

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in
der Kindertagespflege vom 21.06.2016 3

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath vom 21.06.2016 5

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See..... 13

Sitzungstermine..... 14

**6. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten
im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“
vom 17.06.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 1 nach der Tabelle erhält folgende Fassung:

Nehmen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen ein außerordentliches Angebot der OGS wahr, sind nur für ein Kind Entgelte zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Besuchen neben dem OGS-Kind ein weiteres oder mehrere Kinder von Zahlungspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in der Tagespflege betreut, so werden von dem OGS-Kind für die Wahrnehmung des außerunterrichtlichen Angebots der OGS keine Entgelte erhoben. Pflegeeltern sowie Familien, die ausschließlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind entgeltfrei einzustufen. Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt zusätzlich und wird für 11 Monate (August bis Juni) für jedes teilnehmende Kind erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.06.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über
die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 21.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Als neuer § 8 Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Die Eingewöhnung erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Tagespflege. Das Kindeswohl und die positive, verlässliche Bindung an die Kindertagespflegeperson sowie die gelungene Transition in die neue Kindergruppe stehen dabei im Mittelpunkt. Die Eingewöhnung kann unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl der Verträge und der gleichzeitig anwesenden Kinder bereits einen Mo-

nat vor dem regulären Betreuungsverhältnis starten und berechtigt zum Bezug der entsprechenden laufenden Geldleistung. Andernfalls findet sie mit dem ersten Tag des regulären Betreuungsverhältnisses statt. Mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses/-vertrages berechtigen der Eingewöhnung geschuldete abweichende Betreuungszeiten und -umfänge zu den tatsächlichen Betreuungszeiten und -umfängen nicht zur Kürzung oder Erhöhung der laufenden Geldleistung.

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 7 bis 9.

§ 2

Der neue § 8 Abs. 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) Bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Kalendertagen im Jahr.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.06.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung
für die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von
Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath
vom 21.06.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.06.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege im Stadtgebiet Erkrath im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhebt die Stadt Erkrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §23 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Diese Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.

- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Kita) ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Zur Betreuung in der Tagespflege wird auf die Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2013 verwiesen.
- (3) Der Betreuungsvertrag (Kita) bzw. die Bewilligung (KTP) sind maßgeblich für die Erhebung der Elternbeiträge. Bezüglich der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten wird auf § 12 KiBiz verwiesen.

§ 2

Beitragszeitraum und Entstehung des Beitrages

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht. Das ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der jeweiligen Einrichtung bzw. Tagespflege nicht berührt. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung bzw. in der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung bzw. Tagespflege verlässt.
- (2) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergartenjahres, wenn eine wirksame Kündigung vorliegt:
Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Mit Wirkung zum Monatsende Mai und Juni sind Kündigungen nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes möglich.

Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung aus zwingendem Grund unbenommen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine fristgerechte Kündigung unmöglich oder unzumutbar ist, z. B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten. Die Kündigungsgründe sind darzulegen und erforderlichenfalls nachzuweisen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Beitrag neu festzusetzen.

§ 3

Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen dem Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG in der jeweils geltenden Fassung gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Unabhängig vom tatsächlichen Tag der Aufnahme bzw. Abmeldung und unabhängig von Änderungen werden grundsätzlich volle Monatsbeiträge jeweils zum 1. des Monats der Änderung erhoben.

- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlich fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu den Jahresbetriebskosten

der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege herangezogen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme richtet sich grundsätzlich nach den Tabellen der Anlage, die Bestandteil der Satzung sind und zwar jeweils für

- die Tageseinrichtungen für Kinder
- die Kindertagespflege.

- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie/pro Beitragspflichtigen gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen und/oder werden in der Tagespflege betreut, so werden nur für ein Kind Elternbeiträge erhoben. Als Zahl-Kind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
Ist das Vorschulkind nach den Absätzen 4 bis 6 von der Beitragspflicht befreit sind alle weiteren Kinder der Familie von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Das Kindergartenjahr vor der Einschulung ist grundsätzlich beitragsfrei (§ 23 Abs. 3, Satz 1 KiBiz).
- (5) Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird eine Beitragsbefreiung ab dem 1. Dezember vor der Einschulung gewährt (§ 23 Abs. 3, Satz 2, 1. Alternative KiBiz). Sollte das Kind wider Erwarten zurückgestellt werden, erfolgt eine Befreiung für maximal 12 Monate (§ 23 Abs. 3, Satz 2, 2. Alternative KiBiz).
- (6) Werden Kinder aus erheblich gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach § 23 Abs.3, Satz 3 KiBiz ausnahmsweise zwei Jahre.
- (7) Zusätzliche Betreuungsstunden in der Tagespflege vor bzw. nach einer bestehenden Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Offenen Ganztagschule (sogenannte Randzeitenbetreuungen) werden pro Kind berechnet.
- (8) Die Stadt Erkrath kann für die städtischen Kindertageseinrichtungen von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 6**Einkommensermittlung
Auskunfts- und Anzeigepflichten der Beitragspflichtigen**

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung, werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe bei Aufnahme des Kindes ist das Jahreseinkommen des Vorjahres.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten, ebenso wie der Verlustvortrag aus Vorjahren, ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in Höhe des in § 10 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist demnach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Die gewährten Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen.

- (5) Im Fall des § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedriger Beitrag ergibt.

- (6) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII, Kapitel 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.
- (7) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, zur Berechnung einer Vorauszahlung ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, soweit dies möglich ist. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Zahlungspflichtigen zum Nachweis über ihre tatsächlich erzielten Einnahmen verpflichtet. Wenn hierfür ein Steuerbescheid erforderlich ist, sind die Zahlungspflichtigen zur schnellstmöglichen Abgabe an das Finanzamt und anschließenden Vorlage verpflichtet.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (9) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (10) Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt jährlich.

§ 7

Erlass des Beitrages

Der Beitrag kann auf Antrag bei der Stadt Erkrath für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.06.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath

01.08.2016 - 31.07.2017		U3-Kinder														
		15	20	25	30	35	40	45	U3-Kinder							
Jahreseinkommen	Stundensatz	15	20	25	30	35	40	45	Stundensatz	15	20	25	30	35	40	45
bis 25.000,00 €	beitragsfrei								beitragsfrei							
bis 30.000,00 €	3,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	3,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €
bis 35.000,00 €	4,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	4,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €
bis 45.000,00 €	5,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €	5,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €
bis 55.000,00 €	6,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	6,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
bis 65.000,00 €	7,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	7,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €
bis 75.000,00 €	8,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €	8,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €
bis 85.000,00 €	8,50 €	127,50 €	170,00 €	212,50 €	255,00 €	297,50 €	340,00 €	382,50 €	8,50 €	127,50 €	170,00 €	212,50 €	255,00 €	297,50 €	340,00 €	382,50 €
bis 95.000,00 €	8,90 €	133,50 €	178,00 €	222,50 €	267,00 €	311,50 €	356,00 €	400,50 €	9,00 €	135,00 €	180,00 €	225,00 €	270,00 €	315,00 €	360,00 €	405,00 €
bis 105.000,00 €	9,30 €	139,50 €	186,00 €	232,50 €	279,00 €	325,50 €	372,00 €	418,50 €	9,50 €	142,50 €	190,00 €	237,50 €	285,00 €	332,50 €	380,00 €	427,50 €
bis 115.000,00 €	9,50 €	142,50 €	190,00 €	237,50 €	285,00 €	332,50 €	380,00 €	427,50 €	10,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €	450,00 €
über 115.000,00 €	9,70 €	145,50 €	194,00 €	242,50 €	291,00 €	339,50 €	388,00 €	436,50 €	10,50 €	157,50 €	210,00 €	262,50 €	315,00 €	367,50 €	420,00 €	472,50 €

01.08.2016 - 31.07.2017		Ü3-Kinder														
		15	20	25	30	35	40	45	Ü3-Kinder							
Jahreseinkommen	Stundensatz	15	20	25	30	35	40	45	Stundensatz	15	20	25	30	35	40	45
bis 25.000,00 €	beitragsfrei								beitragsfrei							
bis 30.000,00 €	1,50 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	67,50 €	1,50 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	67,50 €
bis 35.000,00 €	2,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	2,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
bis 40.000,00 €	2,50 €	37,50 €	50,00 €	62,50 €	75,00 €	87,50 €	100,00 €	112,50 €								
bis 45.000,00 €	3,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	3,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €
bis 55.000,00 €	4,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	4,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €
bis 65.000,00 €	5,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €	5,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €
bis 75.000,00 €	6,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	6,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
bis 85.000,00 €	6,25 €	93,75 €	125,00 €	156,25 €	187,50 €	218,75 €	250,00 €	281,25 €	7,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €
bis 95.000,00 €	6,45 €	96,75 €	129,00 €	161,25 €	193,50 €	225,75 €	258,00 €	290,25 €	7,50 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	337,50 €
bis 105.000,00 €	6,65 €	99,75 €	133,00 €	166,25 €	199,50 €	232,75 €	266,00 €	299,25 €	8,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €
bis 115.000,00 €	6,75 €	101,25 €	135,00 €	168,75 €	202,50 €	236,25 €	270,00 €	303,75 €	8,50 €	127,50 €	170,00 €	212,50 €	255,00 €	297,50 €	340,00 €	382,50 €
über 115.000,00 €	6,85 €	102,75 €	137,00 €	171,25 €	205,50 €	239,75 €	274,00 €	308,25 €	9,00 €	135,00 €	180,00 €	225,00 €	270,00 €	315,00 €	360,00 €	405,00 €

Die Abrechnung für die Tagespflege von Kindern erfolgt jeweils nach den bewilligten Stunden laut Bescheid des Jugendamtes . Es wird auf volle Stunden abgerechnet.

**Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See
am Dienstag, dem 28. Juni 2016, um 15:00 Uhr**

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Anerkennung der Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift ö vom 03.11.2015
- 1.4 Jahresabschluss 2015 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2015
- 1.5 Entlastung der Verbandsvorsteherin
- 1.6 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2016
- 1.7 Wahl der stellv. Verbandsvorsteherin / des stellv. Verbandsvorstehers
- 1.8 Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

2. Nichtöffentliche Sitzung

- 2.1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift nö vom 03.11.2015
- 2.3 Verbandsumlage Stadt Hilden 2017
- 2.4 Dienstzeitregelung für die 52. Kalenderwoche 2016

Düsseldorf, den 14.06.2016
gez. Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sitzungstermine

Juli 2016

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	05.07.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
--	----------	----------	-----------	---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.